

Antrag der Redaktionskommission* vom 4. März 2021

5631 a

Kantonalbankgesetz

(Änderung vom; Aufhebung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Juni 2020 und den gleichlautenden Antrag der Finanzkommission vom 3. September 2020,

beschliesst:

I. Das Kantonalbankgesetz vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 1–4 unverändert.

Staatsgarantie

⁵ Die Entschädigung wird bei der Berechnung des mittelfristigen Ausgleichs der Rechnung des Kantons nicht berücksichtigt.

⁶ Der Regierungsrat weist die Summe aller von der Kantonalbank geleisteten Entschädigungen im Geschäftsbericht aus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Das Reglement für den Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank vom 29. Februar 2016 wird aufgehoben.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 113/2019 betreffend Aufhebung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank (§ 6 Abs. 5 Kantonalbankgesetz) erledigt ist.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. März 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer